

Allgemeine Geschäftsbedingungen Grafikdesign (AGG)

1

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen nokidesign GbR/Kirsten & Norbert Lauterbach und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nokidesign nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nokidesign nicht ausdrücklich widerspricht.

1. **Urheberschutz und Nutzungsrechte**

- 1.1 Der an nokidesign erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
 - 1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von nokidesign sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Dies gilt auch für digital erstellte Arbeiten.
 - 1.3 Ohne Zustimmung von nokidesign dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
 - 1.4 Die Werke von nokidesign dürfen nur für den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
 - 1.5 Ist nichts anderes vereinbart gilt die Erteilung des Nutzungsrechtes nach §§31/32 UrhG nur für die Erstauflage.
 - 1.6 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von nokidesign.
 - 1.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Grafik-Designers.
 - 1.8 Über den Umfang der Nutzung steht nokidesign ein Auskunftsanspruch zu.
 - 1.9 Von nokidesign im Laufe des Auftrages erstellte digitale Daten (Bilder, Satz etc.) sind deren Eigentum und müssen nicht herausgegeben werden; insbesondere nicht an Dritte. Ausnahmen müssen vereinbart werden und sind honorarpflichtig.
- 1.10 Datenarchivierung erfolgt nur bis zur Fertigstellung des jeweiligen Auftrages. Darüber hinausgehende Datenarchivierung muß gesondert vereinbart werden und ist kostenpflichtig.
- ### 2. **Honorar**
- 2.1 Entwurf und Werkzeichnung/digitale Realisierung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet nokidesign:
 - a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
 - b) das Honorar für die digitale Realisation/Reinzeichnung.
 - 2.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet nokidesign ein Abschlagshonorar, das in bestimmten Fällen bis zu 100% des vereinbarten Nutzungshonorars betragen kann.
 - 2.3 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
 - 2.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
 - 2.5 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann nokidesign Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
 - 2.6 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie anderer Zusatzleistungen (Bildbearbeitung, Retusche etc.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Zwischenreproduktionen, Layoutsatz, Programmierung) sind zu erstatten.
- 3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- 3.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Programmierung, Fotofinishing bzw. Bildbearbeitung, Druckausführung, Versand) nimmt nokidesign nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 3.5 Soweit nokidesign auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter nokidesign von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 3.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

- 4.1 An den Arbeiten von nokidesign werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Urheberrechte können nicht übertragen werden und bleiben deshalb bei nokidesign.

5. Herausgabe von Daten

- 5.1 nokidesign ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass nokidesign ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 5.2 Hat nokidesign den Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von nokidesign verändert werden.
- 5.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 5.4 nokidesign haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

6. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 6.1 Vor Produktionsbeginn sind nokidesign Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Produktion wird von nokidesign nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist nokidesign ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

7. Haftung

- 7.1 Eine Haftung für wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeit wird von nokidesign nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 7.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 7.3 Soweit nokidesign auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Auftragsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

- 7.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an nokidesign, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 7.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von nokidesign nicht ausgeschlossen.
- 7.6 Von nokidesign gestaltete Webseiten können in punkto Datenschutzrichtlinien und weiteren rechtlichen Richtlinien in punkto Richtigkeit keine Verantwortung übernehmen., dasselbe gilt für Hackerangriffe. nokidesign kann keine Rechtsberatung und Hackerschutz gewährleisten. nokidesign hat die gesetzlichen Vorgaben nach aktuellen Stand und besten Gewissen ausgeführt. Um Abmahnungen hundertprozentig zu vermeiden empfehlen wir die rechtliche Absicherung durch einen dafür spezialisierten Rechtsanwalt.
8. **Belegexemplare**
- Von vervielfältigten Werken sind nokidesign mindestens 5 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.
9. **Gültigkeit von Angeboten**
- Angebote und Kostenvoranschläge, die nokidesign dem Vertragspartner macht, haben grundsätzlich eine begrenzte Gültigkeit von 8 Wochen ab Datum der Ausstellung. Wenn bis dahin keine Annahme des Angebots erfolgt, wird im Falle einer Auftragsvergabe ein neues Angebot ausgehandelt.
10. **Gestaltungsfreiheit**
- 10.1 Für nokidesign besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 10.2 Die von nokidesign überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter den Voraussetzungen verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

11. **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von nokidesign GbR.

12. **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

13. **Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

14. **Künstlersozialversicherung Sozialabgabe**

Die KSK kann für alle künstlerischen selbstständigen und publizistischen Arbeiten einen ca. 5% Aufschlag als Sozialabgabe einfordern. Die Abgabepflicht des Auftraggebers besteht völlig unabhängig davon, ob nokidesign KSK-Mitglied ist oder nicht.

Das Abwälzen dieser Abgabe auf selbstständige Künstler und Publizisten ist laut § 36a KSVG unter Hinweis auf § 32 SGB verboten.

Es besteht keine Informationspflicht von unserer Seite, da dies außerhalb unseres Arbeits- und Verantwortungsbereichs liegt.

Zur Info: Die Sozialabgaben für Freiberufler im künstlerischen Bereich sind geringer, als der Arbeitgeberanteil an Sozialversicherungsbeiträgen für die abhängig Beschäftigten.